

und will zweitens in engster Zusammenarbeit mit der allgemeinen Volksforschung die Struktur des deutschen Reiches und Volkes erkennen. Dementsprechend ist heute die Erforschung des jeweiligen Zustandes des Reiches als solchen und andererseits seiner Teile, deren gegenseitiges Verhältnis als Hauptaufgabe der rechtsgeschichtlichen Wissenschaft in den Vordergrund gerückt worden. Der Historiker wird diese Entwicklung sehr begrüßen, er wird nur wünschen, daß sie jederzeit ihre Ergänzung von der rechtsgeschichtlichen Seite her erfährt, damit die notwendige scharfe Begriffsbildung nicht geschädigt werde. Tellenbach hat mit seiner wertvollen Arbeit ein besonders wichtiges Kapitel herausgegriffen, die Entstehung und Funktion des fränkischen Reichsadels, der fränkischen Reichsaristokratie. Es ist das eine Gruppe von Personen und Familien, die nicht als Stand rechtlich abgesondert ist, deren Mitglieder sich nur durch große Macht und Reichtum vom Landadel unterscheiden, in vielen Teilen des karolingischen Reiches Besitzungen und hohe Ämter innehaben und mit dem Königshause vielfach verwandt sind. T. hat für das 9. Jh. 111 Männer aus 42 Familien festgestellt, die zu dieser Gruppe gehören. Davon sind rund zwei Drittel Franken, ein Fünftel Alemannen, je sechs Männer stammen aus je zwei bayrischen und sächsischen Familien, drei Männer sind aus drei verschiedenen Familien, deren Herkunft nicht bestimmbar ist. Diese Feststellung beleuchtet vortrefflich die Einrichtung und Art der Herrschaft der Franken über Deutschland. Dabei dürfte es möglich sein, daß eine Reihe von alemannischen Personen auch noch fränkischen Ursprungs sind, wenn auch die verhältnismäßig große Zahl der Alemannen durch die zeitweise Verlagerung des karolingischen Reiches nach dem Südwesten Deutschlands wohl erklärt ist. Die Abgrenzung dieses Kreises der Reichsaristokratie ist freilich nicht ganz klar, weil es eben keine sicheren rechtlichen Grenzen gegeben hat; aber gleichwohl wird das historische Gesamtergebnis bestehen bleiben.

Die weiteren Ausführungen T.s sind der Frage der Stämme überhaupt und des Herzogtums gewidmet. Er baut hier weitgehend auf E. Klebels ergebnisreichen Aufsatz über die Herzogtümer und Marken bis 900 (DA. 2, 1938) auf, setzt diese Untersuchungen fort und ergänzt sie. Für die Entstehung des Herzogsnamens verweise ich hier auf eine wenig beachtete Erklärung, die Rud. Herzog angegeben hat (C. Julius Quadratus Bassus: S. B. d. preuß. Ak., Phil. hist. Kl. 1933 S. 411, Anm. ). Die Frage der Stammesbildung hat in letzter Zeit W. Merf, Die deutschen Stämme in der Rechtsgeschichte (Festschrift Ulrich Stutz zum 70. Geburtstag, 1938) behandelt. T. schätzt im allgemeinen die Bedeutung der Stämme gering: „Der Herzog erwirbt kein Herzogtum, sondern er schafft es erst durch seine Macht und Autorität. Das Stammesherzogtum ist nicht durch den zersplitterten Willen des führerlosen Stammes, sondern den herrscher-